

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.11.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59/66)
- § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge
- § 3 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 4 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeisterinnen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 6 Petitionsrecht
- § 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 8 Weitere Beauftragte
- § 9 Ausländerbeirat
- § 10 Seniorenvertretung/Seniorenbeirat
- § 11 Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 14 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 15 Hauptausschuss
- § 16 Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen
- § 17 Vertretung der Oberbürgermeisterin
- § 18 Gemeindebedienstete
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die in dieser Satzung verwendeten personen- oder funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Potsdam“ sowie die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt bildet die Gesamtheit aller Grundstücke innerhalb der Stadtgrenze.

§ 2 Wappen, Flagge

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
- (2) Das Wappen Potsdams zeigt einen linkssehenden schwarzbewehrten golden gerauteten roten Adler auf goldenem Grund. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige rote Mauerkrone (gemäß Anlage 1).
- (3) Die Flagge Potsdams führt die Farben rot-gelb und trägt darauf das in Absatz 2 bezeichnete Wappen (gemäß Anlage 2).

§ 3 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- (1) In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Eiche. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Eiche.
 - b) Ortsteil Fahrland. Der Ortsteil Fahrland umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Fahrland einschließlich ihrer früheren Ortsteile „Kartzow“ und „Krampnitz“.
 - c) Ortsteil Golm. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Golm.
 - d) Ortsteil Groß Glienicke. Der Ortsteil Groß Glienicke umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Groß Glienicke.
 - e) Ortsteil Grube. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grube einschließlich der früheren Ortsteile „Schlänitzsee“ und „Nattwerder“.
 - f) Ortsteil Marquardt. Der Ortsteil Marquardt umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Marquardt.
 - g) Ortsteil Neu Fahrland. Der Ortsteil Neu Fahrland umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Neu Fahrland.
 - h) Ortsteil Satzkorn. Der Ortsteil Satzkorn umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Satzkorn.
 - i) Ortsteil Uetz-Paaren. Der Ortsteil Uetz-Paaren umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinden Uetz und Paaren.

Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

- (2) Bewohnte Gemeindeteile im Sinne von § 11 Abs. 3 GO sind Babelsberg, Bornim, Bornstedt, Drewitz, Kartzow, Krampnitz, Nattwerder, Nedlitz, Paaren, Sacrow, Schlänitzsee und Uetz. Sie können besonders gekennzeichnet werden.

§ 4 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeisterinnen

- (1) Für jeden Ortsteil gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) wird ein Ortsbeirat in Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen ihren ständigen Wohnsitz im Ortsteil haben.

- (2) Der Ortsbeirat ist in den Ortsteilen mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:

- a) Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern,
- b) Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern,
- c) Ortsteil Golm mit 5 Mitgliedern,
- d) Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern,
- e) Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern,
- f) Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern,
- g) Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern,
- h) Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern,
- i) Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern.

- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen vertreten ihren Ortsteil gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und dem Hauptausschuss sowie gegenüber der Oberbürgermeisterin. Sie nehmen alle den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten gegenüber diesen Gremien wahr. Sie übermitteln Stellungnahmen, Vorschläge oder Anträge des Ortsbeirates.
- (6) Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist gemäß § 11 Abs. 3 auszuschließen.
- (7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jede Einwohnerin hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme kann während der Dienststunden im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus/Stadthaus in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, wahrgenommen werden, jedoch spätestens bis einen Tag vor Sitzungsbeginn.

§ 6 Petitionsrecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Oberbürgermeisterin zu wenden.
- (2) Über Eingaben im Sinne von Absatz 1 an die Stadtverordnetenversammlung entscheidet diese selbst. Die Vorbereitung für die Entscheidung trifft der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Oberbürgermeisterin beauftragen, eine Petition zu bearbeiten und ihr einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Die Einreicherin ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie eine Zwischennachricht.

§ 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin. Die Funktion wird durch die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Oberbürgermeisterin ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Weitere Beauftragte

- (1) Für den Aufgabenbereich Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Oberbürgermeisterin aus.
- (2) Für den Aufgabenbereich Ausländerarbeit bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Oberbürgermeisterin aus.
- (3) Die Regelung des § 7 Abs. 2 und 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend für die Behindertenbeauftragte und die Ausländerbeauftragte.

§ 9 Ausländerbeirat

- (1) In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Er besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl der Mitglieder vor der Wahl fest. Dem Ausländerbeirat können daneben höchstens 3 beratende Mitglieder angehören.
- (3) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in Satz 2 bezeichneten Personen jede Ausländerin, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und

2. seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen, die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind.

- (4) Wählbar sind die Personen, die gemäß Abs. 3 wahlberechtigt sind, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den wahlberechtigten Ausländerinnen vorgeschlagen werden.
- (5) Der Wahltag wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.
- (6) Der Ausländerbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt.
 - Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt.
 - Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen nach Abs. 3 zu unterzeichnen.
 - Auf dem Stimmzettel werden die Kandidatinnen alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes/der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit geordnet angegeben.
 - Jede Wählerin hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben wie die von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Zahl der Beiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmzahl kann die Wählerin an verschiedene Kandidatinnen jeweils nur eine Stimme vergeben.
 - Die Kandidatinnen, die die meisten Stimmzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Erhält eine aufgestellte Kandidatin keine Stimme, ist sie weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin gewählt.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

- (7) Der Ausländerbeirat kann durch seine Vorsitzende oder deren Vertreterinnen die ausländische Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden. Die laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates werden über eine Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Seniorenvertretung/Seniorenbeirat

- (1) In der Landeshauptstadt Potsdam wird eine Seniorenvertretung als Gemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätigen Vereinigungen gebildet. Das Verfahren zur Bildung der Seniorenvertretung und ihrer Organe sowie die Bestimmung der Rechte und Pflichten werden mit der Satzung der Seniorenvertretung der Lan-

deshauptstadt Potsdam bestimmt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.

- (2) Die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend für die Mitwirkungsrechte der Seniorenvertretung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung. Sie werden durch den Vorstand der Seniorenvertretung (Seniorenbeirat) wahrgenommen.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können zu sachkundigen Einwohnern in Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kommt im Regelfall einmal im Monat, mindestens alle drei Monate, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 19 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beträgt mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag und gilt als gewahrt, wenn die Ladung 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen:
 1. Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. erstmalige Beratung über Zuschüsse,
 5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
 6. Vertragsangelegenheiten mit Dritten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 44 Satz 4 GO gestellt werden.

- (4) Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, soweit diese Hauptsatzung keine Regelungen enthält.

§ 12 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, deren Wert 300.000,- € übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite her von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit wiederkehrt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Grundstücksgeschäften in jedem Fall, wenn der Verkehrswert unterschritten oder ein Grundstück unentgeltlich an einen Dritten überlassen werden soll.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung im Einzelfall vor über die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt, soweit sie 50.000,- € überschreiten. Der Hauptausschuss ist bis zur vorgenannten Wertgrenze zuständig, soweit die Ansprüche 25.000,- € im Einzelfall überschreiten. Im Übrigen ist die Oberbürgermeisterin zuständig.
- (4) Über die Stundung städtischer Ansprüche entscheidet die Oberbürgermeisterin mit der Berechtigung, diese Kompetenz zu delegieren.

§ 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt eine Stadtverordnete, ihr Recht nach § 37 Abs. 3 GO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sollen sie begründet und in schriftlicher Form der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.
- (2) Jede Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und den gemäß § 50 GO gebildeten Fachausschüssen, denen sie nicht angehört, teilnehmen.
- (3) Kann eine Stadtverordnete die ihr aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie das der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie sich vorher bei der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu entschuldigen und zur Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre Vertreterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen ihren Beruf(e) und andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtlichen Tätigkeiten der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit. Anzugeben sind hierbei
 1. der ausgeübte Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit, bei mehreren Tätigkeiten den Schwerpunkt, und Angabe der Beschäftigungsstelle,
 2. die Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.

Änderungen sind der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Angabe des ausgeübten Berufes sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 14 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Regelungen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie die §§ 4 - 7 AGKJHG Brandenburg.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Vertreterinnen der Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitz im Hauptausschuss. Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Vertreterinnen werden nach den Vorschriften der Satzung des Jugendamtes bestimmt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich, soweit nicht gem. § 11 Abs. 3 die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (4) Das Nähere über die Aufgaben der gebildeten Ausschüsse regelt die Ausschusszuständigkeitsordnung. Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Entschädigung für Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die zugleich Stadtverordnete sind, richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadtverordnete sind, erhalten als pauschalierter Ersatz für Auslagen und Verdienstausschuss für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einen Betrag von 15,- € je Sitzung.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses werden aus der Mitte ihrer Mitglieder gewählt.
- (3) Über Vergaben von mehr als 1 Mio. € entscheidet der Hauptausschuss, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen/Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Hauptausschuss einzuräumen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 300.000,- €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes überschreitet nicht einen Betrag von 150.000,- €.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 50.000,- €.
- (6) Der Hauptausschuss ist ansonsten zuständig für die ihm gemäß den Bestimmungen in der GO übertragenen Aufgaben sowie in Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder von der Oberbürgermeisterin zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 16 Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beigeordneten sind verpflichtet, jeder Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu geben oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung oder vor dem Hauptausschuss Stellung zu nehmen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes oder ihre Vertreterin teil.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bestimmt darüber hinaus, ob und welche anderen Beamtinnen oder Angestellte an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder einzelner Ausschüsse teilzunehmen haben. Die Teilnahme der Bediensteten der Stadtverwaltung an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten bzw. ihrer Ausschüsse; ausgenommen die Teilnahme der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 17 Vertretung der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin der Oberbürgermeisterin bei deren Verhinderung. Sie führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“.
- (2) Ist die Bürgermeisterin an der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:
 - Beigeordnete für den Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service
 - Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
 - Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
 - Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen

§ 18 Gemeindebedienstete

- (1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 2 GO wird auf die Oberbürgermeisterin übertragen. Abweichend von Satz 1 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten der Fachbereichsleiterinnen sowie der Gleichstellungs-, Behinderten- und Ausländerbeauftragten über
 - das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung als Angestellte,
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiterin.
- (2) Urkunden der Beamtinnen mit Ausnahme der Wahlbeamtinnen, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiterinnen unterzeichnet die Oberbürgermeisterin allein.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung werden im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich bekannt gemacht.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10
2. Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31
3. Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee
4. Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11
5. Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, Ketziner Str. 17 und im Gebietsteil Kartzow, Dorfstraße am Feuerlöschteich sowie im Gebietsteil Krampnitz, an der Bushaltestelle Rothkelchenweg
6. Ortsbeirat Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstr. 7
7. Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50
8. Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstr. 2
9. Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Dorfstr. 15 und im Gebietsteil Paaren, Dorfstr. 2.

Die Schriftstücke sind volle 4 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweils Ausführenden zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung im Stadthaus, Haupteingang, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.

§ 20 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.06.2002 (Amtsblatt 7/2002 S. 4) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.11.2003 (Amtsblatt 16/2003 S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 11.11.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 17. November 2004 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.